



SATZUNG

des Oberlausitzer Lebens- und Familienhilfe e.V.
Daimlerstraße 1 – 02625 Bautzen – Deutschland

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen: Oberlausitzer Lebens- und Familienhilfe e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bautzen. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und des Lebenshilfe Sachsen e.V.. Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit fördern.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister mit der Nummer VR 30347 des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch: a) Mitgliedsbeiträge, b) Geld- und Sachspenden, c) Zuschüsse, d) Sammlungen, e) sonstige Zuwendungen.
- 6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein vertritt völkerrechtliche Grundwerte wie unter anderem Respekt vor dem Leben und Schutz der Würde eines jeden Menschen.

§ 2 Ziel, Aufgaben und Zweck

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Freunden von Menschen mit Behinderungen sowie Fachleuten und Förderern. Menschen mit Behinderung können selbst Mitglied sein.
- 2) Der Verein tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit geistiger, körperlicher, mehrfacher, sinnes- und seelischer Behinderung oder von Behinderung bedroht unabhängig ihres Alters ein und unterstützt sie und ihre Eltern, Angehörigen und Freunde. Er begleitet Menschen mit Behinderungen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und verpflichtet sich dazu. Er verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Bestimmungen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.
- 3) Der Verein bekennt sich als ArbeitgeberIn für Menschen mit und ohne Behinderungen.
- 4) Aufgaben und Zweck des Vereins sind die Einrichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen, die die Teilhabe der Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben

sichern und fördern. Der Verein fördert dabei auch die Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Erziehung sowie die Wohlfahrtspflege im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Er verwirklicht dies als Träger von:

- Interdisziplinärer Frühförderstelle
- Kinderbetreuungseinrichtungen
- Ambulanten Diensten
- Wohnangebote
- Arbeitsangebote
- Gründung von Integrationsfirmen
- Offene Hilfen
- vielfältigen Freizeit- und Ferienangeboten
- Sport-, Reha-Sport- und Bewegungsangebote
- Beratungs- und Informationsangeboten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Abgabenordnung und versteht sich als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft - Eintritt

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Ausgeschlossen sind Personen, die durch gesetzeswidriges, fremdenfeindliches oder menschenunwürdiges Verhalten oder durch entsprechende Äußerungen aufgefallen sind.
- 2) Es gibt folgende Formen von Mitgliedschaft:
 - a. ordentliche Mitgliedschaft,
 - b. außerordentliche Mitgliedschaft,
 - c. Ehrenmitgliedschaft.
- 3) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht sind nicht vererblich oder übertragbar und können Nichtmitgliedern nicht überlassen werden.

- 4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die eine Fördermitgliedschaft eingehen. Dabei müssen die Ziele des Vereins gefördert werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5) Über jeden schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 6) Aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder können natürliche Personen als Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ebenso können Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, sich aber besonders um den Verein verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden. Auch hier muss die Mitgliederversammlung über den Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheiden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Mitgliedschaft – Verlust

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss.
- 2) Bei Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit erfolgt das Ende der Mitgliedschaft automatisch.
- 3) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Ein Mitglied kann bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch gesetzeswidriges, fremdenfeindliches oder menschenunwürdiges Verhalten, oder durch entsprechende Äußerungen, sowie bei sonstigen vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt

werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- 6) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Jahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt weiterbestehen.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung in Form einer Finanz- und Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 2) Als Sonderrecht gilt die Beitragsfreiheit der Ehrenmitglieder und als solche die der Gründungsmitglieder.
- 3) Der Jahresbeitrag wird mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig und im Folgenden immer zu Beginn des Geschäftsjahres.
- 4) Über eine mögliche monatliche Beitragszahlung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Gründe, die das Vereinsmitglied hierfür dem Vorstand mitzuteilen hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen
 - b) die Satzung, die Wahl- und Abstimmungsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung zu beachten und einzuhalten
 - c) das Vereinseigentum schonend und sorgfältig zu behandeln und
 - d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Organe und Einrichtungen

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- 2) Auf Antrag der Mitgliederversammlung und auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung, Aufgaben

- 1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Wahl oder Abstimmungen der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht vom Vorstand zu beschließen sind. Das Vorgehen bei Wahlen oder Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung der Mitgliederversammlung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b) die Änderung der Satzung
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) den Geschäftsbericht und den Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüferbericht entgegenzunehmen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, sofern nicht eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt ist
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - h) die Beschlussfassung der Wahl- und Abstimmungsordnung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

- 6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden, wenn es selber ordentliches Mitglied im Verein ist. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht muss vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 7) Bei Wahlen ist den ordentlichen Mitgliedern die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.
- 8) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 9) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

§ 10 Vorstand - Aufgaben

- 1) Der ehrenamtliche Vorstand ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beaufsichtigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der ehrenamtliche Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der ersten StellvertreterIn
 - c) dem/der zweiten StellvertreterIn

Es können bis zu fünf weitere Mitglieder im Vorstand tätig sein.

- 3) Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes sollte der Vorstand nach Möglichkeit zur Hälfte mit Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein.
- 4) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt (konstruktives Misstrauensvotum ist möglich). Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

- 7) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt (nach § 26 BGB). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beauftragung von Arbeitsgruppen / Projektgruppen / Arbeitskreisen
- Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung zur Entlastung
- Wahrung der Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.

- 9) Der Verein unterhält eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle. Der Vorstand beauftragt einen/eine GeschäftsführerIn mit der Führung der Geschäfte des Vereins. Der/Die GeschäftsführerIn wird hauptamtlich angestellt. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Alle weiteren Aufgaben können in einer Geschäftsordnung für den/die GeschäftsführerIn geregelt sein, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber alle 3 Monate. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder seine Stellvertreter oder in deren Auftrag durch den/die GeschäftsführerIn.
- 11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines amtierenden Stellvertreters. Ein Vorstandsmitglied darf an der Beschlussfassung im Vorstand nicht mitwirken, wenn es bei der Beschlussfassung um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein geht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn unterschrieben.
- 12) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

- 1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der VersammlungsleiterIn und vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen sind.
- 2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen/jeweilige LeiterIn der Versammlung und vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
- 3) Bei Eilbeschlüssen durch den Vorstand kann die Beschlussfassung auch im Wege der Telefonkonferenz, per Email oder Fax erfolgen. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen und zu protokollieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sollte die $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht zustande kommen, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- 2) Im Falle der Auflösung oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Verein „Lebenshilfe Sachsen e.V.“ übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser zum Zeitpunkt nicht, fällt das Restvermögen an den Verein „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 15. August 2018 und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bautzen, 15. August 2018